

Sitzungsvorlage

Nr.: 2022/400

Info-Vorlage**Einführung eines Umweltmanagements (EMAS) in der Kreisverwaltung?
Ergebnis der Prüfung und Vorschläge für das weitere Vorgehen**

Ausschuss Klima und Mobilität	16.11.2022	TOP 3
-------------------------------	------------	-------

Vor Einführung und Veröffentlichung und Novellierung des Bundesklimaschutzgesetzes (KSG) im Dezember 2019 (Novelle in 2021) sowie des niedersächsischen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG) im Jahr 2020 (Novelle in 2022) hat der Kreistag Lüchow-Dannenberg folgenden Beschluss gefasst (Beschluss 2019/307):

„Der Kreistag beschließt die Klimaschutzleitstelle ab 01.07.2020 mit 2,0 Personalstellen und entsprechenden Sachkosten dauerhaft auszustatten. Somit kann der Landkreis das Fortschreiben und die Umsetzung des Masterplans „100% Klimaschutz in Lüchow-Dannenberg“ garantieren und nimmt weiterhin eine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz ein. Die 0,5 Stellenanteile zur EMAS-Zertifizierung gehen damit in die Klimaschutzleitstelle über. Mit diesen zusätzlichen Stellenanteilen übernimmt die Klimaschutzleitstelle die Aufgabe Vorschläge für die Weiterentwicklung des Kreishauses und die Gebäude in der Altmarkstraße in Anlehnung an die EMAS-Standards zu erarbeiten, in den politischen Gremien zu diskutieren und die Umsetzung zu begleiten. Ggf. ist die Zertifizierung mit genaueren Sachkenntnissen zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu diskutieren. (...)“

Bis Ende 2022 sind dem Klimaschutzmanagement daher 2,0 Stellenanteile zugeordnet, wovon die 0,5 Stellenanteile für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (die derzeit krankheitsbedingt seit Februar 2022 ruhen) zu Beginn des Jahres 2023 in die Pressestelle des Landkreises integriert werden. In der folgenden Ausführung geht es um die inhaltliche Ausrichtung der 0,5 Stellenanteile, die im Jahr 2019 im Zuge der Beendigung der EMAS-Zertifizierung vom FD 70 auf das Klimaschutzmanagement übertragen wurden.

Das Eco-Management and Audit Scheme (EMAS), wurde von der Europäischen Union entwickelt und ist ein Gemeinschaftssystem aus Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung für Organisationen. Die Einführung beginnt mit einer ersten eigenen Untersuchung - der Umweltprüfung - und nachfolgenden, wiederkehrenden Umweltbetriebsprüfungen. Ziele und Maßnahmen werden im Umweltprogramm definiert und durch ein Managementsystem kontrolliert. Das System und die internen Dokumente, inklusive eines Berichtes (der Umwelterklärung), prüfen externe Umweltgutachter/innen. Dabei achten sie auf die Einhaltung der formellen Regeln und ob die Organisation die selbst gesteckten Ziele erreicht.

Bisher wird EMAS vorwiegend in Unternehmen und weniger in Kommunen oder Verwaltungen angewandt. Der FD 70 (Abfallwirtschaft) hat im Jahr 2015 und den Folgejahren eine Grund- und Re-Zertifizierung mit EMAS vollzogen und festgestellt, dass der Aufwand den Nutzen bei Weitem übersteigt. Durch EMAS entsteht nach den Erfahrungen im FD 70 sehr viel Verwaltungsaufwand, es bindet erhebliche Personalressourcen und bietet weder eine konkrete konzeptionelle Basis noch finanzielle Vorteile für die Investitionen in treibhausgas-reduzierende Technologien und Anlagen.

Das Klimaschutzmanagement hat die Neuauflage und Ausweitung von EMAS auf die gesamte Kreisverwaltung geprüft und kommt zum Ergebnis, dass der Aufwand dem Nutzen einer EMAS-(Neu-)Zertifizierung der Kreisverwaltung stark übersteigen würde.

Die Hauptlast der direkten THG-Emissionen (sog. Scope-1-Emissionen, die direkt am Standort der Organisation v. a. durch die Verbrennung von fossilen Brenn- und Treibstoffen entstehen) liegt im Gebäudebereich (s. Masterplan 100% Klimaschutz 2017, S. 25) mit rund 4.460 t/Jahr. Sinnvolle erste Instrumente für die Reduktion der THG in der Kreisverwaltung sind:

1. Die Einführung eines kommunalen Energiemanagements (Beschluss 2022/242) das mit einer auf Kommunen zugeschnittenen Qualitätssicherung und Zertifizierung (z.B. mittels KomEMS) einhergehen und von einer finanziellen Förderung der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) profitieren könnte (laufende Antragsstellung).
2. Die Erstellung von energetischen Quartierskonzepten (Programm KfW 432) für alle Kreisliegenschaften, in denen konkrete Maßnahmen für die THG-Reduzierung in der Wärme- und Stromerzeugung aufgezeigt werden. Weiterhin werden im Rahmen der Konzepte die Produktion und Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien für Wärme (mittels Wärmepumpe) und für den Busverkehr (u.a. mittels Ladelösungen für E-Busse) sowie mögliche quartiersbezogene Klimaanpassungsmaßnahmen erarbeitet. Ein erstes energetisches Quartierskonzept wird derzeit für den Schulcampus Dannenberg erstellt, und im Fachausschuss Klima und Mobilität im Februar vorgestellt. Die Möglichkeit zur Beantragung von Fördermitteln für ein anschließendes Sanierungsmanagement (75% Förderquote) zur Umsetzung der Maßnahmen sowie (KfW-)Kredite für Investitionen ist gegeben — letztere sind mit 10-40 % Tilgungszuschuss verknüpft, wenn sie als Maßnahme im Konzept dargelegt werden. Für die Konzepte und das Sanierungsmanagement stehen weitere Fördermittel durch die NBank bereit (bis zu max. 20%). Weitere Details s. Anlage 1.

Indirekte THG-Emissionen der Kreisverwaltung entstehen insbesondere in den folgenden Fällen:

- a) Durch den Einkauf von Energie, welche außerhalb der „Systemgrenzen“ der Organisation – d.h. der Kreisliegenschaften – erzeugt, aber durch die Kreisverwaltung verbraucht wird (sog. Scope-2-Emissionen). Hierzu zählt v. a. der Einkauf von Strom.
- b) Durch vor- und nachgelagerte THG-Emissionen (Scope-3-Emissionen), die z. B. in Verbindung mit eingekauften Waren (materiellen Gütern) und Dienstleistungen (immateriellen Gütern) stehen. Hierzu zählt zum Beispiel der Neubau von Gebäuden oder der Straßenbau.

Indirekte THG-Emissionen werden bereits in einigen Klimaschutzmaßnahmen und der Projektentwicklung durch das Klimaschutzmanagement adressiert, wie zum Beispiel durch eine mögliche Förderung des Biomassehofes als NKI Klimaschutz-Modellprojekt (nachgelagerte THG). Vorgelagerte THG sind im Wesentlichen in der Beschaffung zu regeln, wie z.B. durch die Entwicklung einer Beschaffungsleitlinie bzw. themenfeldbezogenen Beschaffungskonzepten (z. B. zur Mittagsverpflegung an kreiseigene Schulen, derzeit in Erarbeitung).

In diesem Rahmen empfiehlt das Klimaschutzmanagement, dass die bestehenden 0,5 Stellenanteile (weiterhin) nicht auf die EMAS- Einführung und Zertifizierung verwendet werden. Im Hinblick auf die Erreichung der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 (NKlimaG, § 3), ist es zielführender diese Stellenanteile für die konzeptionelle Entwicklung von konkreten Maßnahmen einzusetzen, Förderungen zu beantragen und so den Umsetzungsprozess zur Treibhausgasneutralität weiter voranzutreiben.

Weitere mögliche Maßnahmen zur Reduktion von THG und die inhaltliche Ausrichtung des Klimaschutzmanagements, werden im Zuge der Fortschreibung des Masterplans 100% Klimaschutz im Jahr 2023 (weiter-)entwickelt und auf die neuen gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Klimaschutzaufgaben (insbes.§ 18 NKlimaG, tritt am 1.1.2024 in Kraft) ausgerichtet.

Anlagen:

Anlage 1: Merkblatt KfW 432

Klimawirkung:

Die (konzeptionelle) Vorbereitung von Maßnahmen, Projektentwicklung und die Beantragung von Fördermitteln dienen der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen mit positiver Klimawirkung.

Die Stabsstelle Klimaschutz hat die Klimawirkungsprüfung:

nicht beratend begleitet	<input type="checkbox"/>
beratend begleitet	<input checked="" type="checkbox"/>
mitgezeichnet	<input checked="" type="checkbox"/>

Finanzielle Auswirkungen:

keine

gez. D. Schulz